

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Antrag

Vom 6. Juni 2024

Nr. RG 0082/2024

Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

Ziffer I.

§ 22 Absatz 4 soll lauten:

Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss geschützter oder jagdbarer Wildtiere verpflichten, wenn diese erheblichen Schaden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder dies zur Verhinderung eines erheblichen Schadens erforderlich ist.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident:	Aktuarin:
Mark Winkler	Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Kuno Gasser

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. August 2024 an seinem Antrag festgehalten (siehe Rückseite).

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1305

Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG) Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) vom 6. Juni 2024 (RG 0082/2024)

1. Ausgangslage

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) hat an ihrer Sitzung vom 6. Juni 2024 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2024/755 vom 14. Mai 2024) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit einer Änderung zugestimmt. Der Änderungsantrag der UMBAWIKO lautet:

Ziffer I.

§ 22 Absatz 4 soll lauten:

Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss geschützter oder jagdbarer Wildtiere verpflichten, wenn diese erheblichen Schaden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder dies zur Verhinderung eines erheblichen Schadens erforderlich ist

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

2. Erwägungen

Den von der UMBAWIKO geforderten Änderungen von § 22 Absatz 4 JaG (einerseits Streichung des Wortes «einzelne», andererseits Ergänzung mit «Verhinderung eines erheblichen Schadens») stimmen wir nicht zu.

Begründung: Die eidgenössische Jagdgesetzgebung unterscheidet zur Konfliktlösung mit geschützten Wildtieren zwischen Abschüssen einzelner Tiere (Einzelmassnahmen) und Abschüssen zur Bestandesregulierung (Regulierungsmassnahmen). So dürfen die Kantone jederzeit einzelne Tiere geschützter Arten erlegen, welche einen erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen (Artikel 12 Absatz 2 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSG; SR 922.0]). Weiter dürfen sie Massnahmen zur Regulierung von hohen Beständen geschützter Arten treffen, nachdem durch diese ein grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung eingetreten ist (reaktive Bestandesregulierung gemäss Artikel 12 Absatz 4 JSG), und bei den zwei geschützten Tierarten Steinbock und Wolf dürfen die Kantone gar eine vorausblickende Bestandesregulierung ergreifen, welche zum Schutz von Lebensräumen, zum Erhalten der Artenvielfalt oder zur Verhütung eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zur Anwendung kommt (proaktive Bestandesregulierung gemäss Artikel 7a JSG). Der Biber fällt unter Artikel 12 JSG – die Verhinderung von Schäden nach Artikel 7a JSG ist hier nicht vorgesehen.

Die von der UMBAWIKO vorgeschlagene Ausweitung von § 22 Absatz 4 würde dazu führen, dass Jäger und Jägerinnen vermehrt Vollzugsmassnahmen wahrnehmen müssten, welche

insbesondere in weiten Teilen der städtisch geprägten Bevölkerung äusserst unpopulär sind. Jagd beruht auf Freiwilligkeit – es ist damit zu rechnen, dass im Falle einer allgemeinen Verpflichtung die Anzahl der Jäger und Jägerinnen substanziell zurückgeht. Eine allgemeine Verpflichtung der Jagdvereine zur Bestandesregulierung von geschützten Arten ist wenig zielführend und stellt eine unnötige Belastung der Jägerschaft dar.

Aus diesem Grund wird in anderen Kantonen für die Bestandesregulierung von geschützten Arten auf professionelles Know-How der kantonalen Jagdaufsichtsorgane gesetzt. Dabei werden einzelne Jäger und Jägerinnen ausgebildet und fungieren anschliessend zusammen mit den fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Fachstelle als Jagdberechtigte. Diese Möglichkeit besteht auch im Kanton Solothurn bereits heute (§ 15 Absatz 5 JaG i.V.m. § 34 Absatz 2 JaV, BGS 626.12).

Eine Verpflichtung der Jagdvereine zur Bestandesregulierung von geschützten Arten würde entsprechende Begleitung und Ausbildung der gesamten Jägerschaft bedingen. Dies wäre mit entsprechenden Kosten verbunden, für welche eine weitere Ressourcenaufstockung im Globalbudget notwendig wäre.

3. Beschluss

Der Änderungsantrag der UMBAWIKO vom 6. Juni 2024 wird abgelehnt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Antrag der UMBAWIKO vom 6. Juni 2024
Antrag der FIKO vom 14. August 2024

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (GK 5936)
Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Gemeinden
Amt für Landwirtschaft
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Aktuariat UMBAWIKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat